

74. Über die Rechtsverhältnisse bei der Beförderung der am Kaiser-Wilhelm-Kanal bediensteten Lotfen nach und von ihrer Dienststelle.

Polizeiverordnung, betreffend den Lotfendienst auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal, (Lotfenordnung) vom 5. Mai 1924 (Amtsbl. Schleswig Nr. 20, auch abgedr. bei Schaps Seerecht 2. Aufl. Bd. 2 S. 671).

I. Zivilsenat. Ur. v. 27. Mai 1933 i. S. Lotfenbrüderschaft am Kaiser-Wilhelm-Kanal e. B. (Kl.) w. Deutsches Reich (Bekl.).
I 322/32.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die klagende Lotfenbrüderschaft ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Eddelaf eingetragener Verein. Die Mitglieder des Vereins sind die Lotfen von Brunsbüttelkoog am Kaiser-Wilhelm-Kanal. Sie waren bis zum 1. Juli 1922 Reichsbeamte. Seitdem sind sie unter Staatsaufsicht stehende selbständige Gewerbetreibende, die für ihre Dienste in der Weise bezahlt werden, daß das durch die Lotfung verdiente Lotfengeld auf der Grundlage eines behördlich festgesetzten Tarifs zu einem bestimmten Hundertsatz ihnen zufließt, während das Deutsche Reich (der Beklagte) die restlichen Hundertteile als seinen Anteil behält. Bevor die Lotfen von Brunsbüttelkoog in die neue Rechtslage übergeführt wurden, fanden Verhand-

lungen zwischen ihnen und der Verwaltung des Kaiser-Wilhelm-Kanals statt. Die Klägerin behauptet, es sei dabei zwischen ihr und dem Beklagten durch privatrechtlichen Vertrag mündlich, aber bindend vereinbart worden, daß der Beklagte zur Beförderung der Lotsen zu Dienstzwecken auf der Strecke zwischen Brunsbüttelkoog und Nübbel den Lotsen einen Lotsendampfer zur Verfügung zu stellen habe. Tatsächlich hat auch der Beklagte bis zum 1. November 1931 die Brunsbüttelkooger Lotsen auf der genannten Strecke mit einem von ihm gestellten Dampfer oder Motorboot befördern lassen. Im Sommer 1931 hat er aber, wie er behauptet, den Vertretern der Klägerin mitteilen lassen, daß die Lotsen vom 1. November 1931 an nicht mehr mit einem Fahrzeug der Kanalverwaltung (Dampfer oder Motorboot), sondern mit einem Kraftwagen zwischen beiden Orten befördert werden würden. Dies ist auch vom 1. November 1931 ab geschehen. Die Klägerin sieht hierin eine Verletzung ihrer vertraglichen Rechte. Sie hat deshalb beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihre Mitglieder auf der erwähnten Strecke vor und nach Ausübung der Lotfung mit einem vom Beklagten zu stellenden Lotsendampfer hin- und zurückzubefördern. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin ihren Klagenanspruch auch darauf gestützt, daß der Beklagte, wenn seine von ihr behaupteten Zusicherungen über die Stellung eines Lotsendampfers nicht rechtsverbindlich sein sollten, die Klägerin damals hierauf hätte aufmerksam machen müssen und daß mit dem Unterlassen eines solchen Hinweises der Beklagte seine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beamten verlegt habe.

Die Instanzgerichte haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, die Klägerin sei für ihre klagebegründende Behauptung beweispflichtig, daß zwischen den Parteien eine Vereinbarung getroffen worden sei, wonach sich der Beklagte verpflichtet habe, über den 1. November 1931 hinaus (auf unbegrenzte Zeit) die Mitglieder der Klägerin auf der Strecke zwischen Brunsbüttelkoog und Nübbel vor und nach Ausübung der ihnen obliegenden Lotfung auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal mit einem von ihm zu stellenden Lotsendampfer hin- und

zurückzubefördern. Über die Erklärungen der Kanalverwaltung, die diese nach Angabe der Klägerin abgegeben haben soll, führt das Berufungsgericht aus, es komme nicht darauf an, wie die betreffenden Lotsen diese Erklärungen rechtlich gewürdigt hätten, sondern wie sie in Verbindung mit dem eigenen Verhalten der Lotsen objektiv unter Berücksichtigung aller Verhältnisse nach Treu und Glauben im Verkehr zu verstehen seien. An Hand dieses anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsatzes hat der Berufsrichter die einschlägigen Vorgänge geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß eine vertragliche Bindung des Beklagten nach der streitigen Richtung hin weder bewiesen sei noch sich mit den von der Klägerin unter Beweis gestellten Tatsachen beweisen lasse. Dies hat er näher dargelegt, insbesondere in Bezug auf die von der Klägerin unter Beweisangebot aufgestellte Behauptung, der Beklagte habe die Stellung eines Lotsendampfers zu dem erwähnten Zweck ausdrücklich zugesichert. Denn eine solche Zusicherung sowie die tatsächlich bewirkte Stellung eines Lotsendampfers in der angegebenen Weise bis zum 1. November 1931 habe unter den besonderen Umständen, wie eingehend erörtert wird, nicht die Bedeutung und Wirkung einer rechtlich bindenden Verpflichtung des Beklagten gegenüber der Klägerin gehabt.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet und sind frei von Rechtsirrtum. Die dagegen erhobenen Revisionsrügen sind nicht durchschlagend. Die Revision verweist auf die Annahme des Berufungsgerichts, daß nach den von der Kanalverwaltung den Lotsen gemachten Versprechungen die zur Mitgliedschaft der Klägerin gehörigen Lotsen fortan in einer Art von Gemeinschaft mit dem Beklagten insofern hätten stehen sollen, als sie im freien Gewerbebetrieb die Lotsung ausführten, daß aber die Kanalverwaltung hierfür ihren Kanalbetrieb und die Betriebsmittel den Lotsen überlassen habe, und daß das von ihnen verdiente Lotsgeld zwischen ihnen und dem Beklagten in bestimmter Art verteilt worden sei. Die Feststellungen der Vorinstanz in Verbindung mit der Lotsenordnung vom 5. Mai 1924 ergeben aber keinen Anhalt, der die Annahme einer solchen Gemeinschaft bürgerlich-rechtlichen Charakters begründen könnte. Vielmehr handelt es sich bei dem Lotsenbetrieb auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal um eine öffentlich-rechtliche Veranstaltung, die unter-

halten wird einerseits durch die Zurverfügungstellung der beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen der Kanalverwaltung, andererseits durch die Beschäftigung selbständiger (nicht beamteter) Lotsen (Lotsenordnung §§ 1, 6 bis 10). Im Rahmen dieser Veranstaltung gehört die Beförderung der Lotsen nach und von ihrer Dienststelle vor und nach Ausübung der Lotzung zu der mit dem Kanalbetrieb verbundenen öffentlichen Anstaltsfürsorge, die sich in Beschaffenheit, Art und Umfang nach dem gerichtlich nicht nachprüfbar öffentlich-rechtlichen Ermessen der zuständigen Behörde (Kanalverwaltung) richtet (vgl. RGZ. Bd. 131 S. 300 flg.; Mumsen Die Staatshaftung für die Hamburger Hafenslotsen, in den Hamburger Rechtsstudien Heft 13 [1932] Seite 17 flg.).

Abgesehen hiervon rechtfertigen auch im übrigen die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht die Annahme, daß zwischen den Parteien ein privatrechtliches Vertragsverhältnis bestehe, wonach die Beklagte verpflichtet sei, die Beförderung der Lotsen zu und von ihrer Arbeitsstelle durch einen Lotsendampfer zu bewirken. . . (Wird ausgeführt.)

Schließlich sind auch die Ausführungen des Berufungsgerichts, welche die Begründung des Klageanspruchs mit der angeblichen Verletzung einer Fürsorgepflicht des Beklagten ablehnen, jedenfalls insofern rechtlich nicht zu beanstanden, als angenommen wird, die Kanalverwaltung sei unter den obwaltenden Umständen nicht verpflichtet gewesen, die Klägerin oder ihre Mitglieder ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Zusicherungen wegen des Lotsendampfers nicht rechtsverbindlich seien.